

## **U n t e r n e h m e n s s a t z u n g**

### **für die „Kreiskliniken Günzburg - Krumbach“**

#### **im folgenden „Kommunalunternehmen“ genannt.**

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl 1998, S. 826), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl 2004, S. 272), erlässt der Landkreis Günzburg folgende Satzung:

#### **Präambel**

Der Landkreis Günzburg betreibt derzeit zwei Kliniken in Günzburg sowie in Krumbach. Diese Einrichtungen sollen nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 LKrO von ihrer derzeitigen Organisationsform als zwei Eigenbetriebe des Landkreises in ein selbstständiges Kommunalunternehmen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Die bestehenden Eigenbetriebe „Kreiskrankenhaus Günzburg“ und „Kreiskrankenhaus Krumbach“ werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) umgewandelt.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kreiskliniken Günzburg-Krumbach“ mit dem Zusatz "Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Der Name kann mit den Zusätzen „Klinik Günzburg“ oder „Klinik Krumbach“ versehen werden.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Günzburg.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Kommunalunternehmens**

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der Kliniken Günzburg und Krumbach einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen entsprechend den Vorgaben des bayerischen Krankenhausplanes. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation, Prävention und sonstigen gesundheitsnahen Dienstleistungen einschließlich der Geburtshilfe versorgen. Aufgabe ist weiter die vollständige Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gemäß der Zweckvereinbarung über die Kooperation zwischen dem Bezirk Schwaben und dem Landkreis Günzburg vom 11.4.2002, auch hinsichtlich der darin bezeichneten Einrichtungen, sowie deren weitere Fortentwicklung und Neuregelung.
- (2) Der Kreistag des Landkreises Günzburg kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates weitere Landkreisaufgaben auf das Kommunalunternehmen übertragen. Auf vertragli-

cher Grundlage können die Kliniken weitere Aufgaben für den Landkreis übernehmen, sofern diese nicht wesentlicher Art sind.

- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die seinem Zweck dienen.
- (4) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen im Rahmen der Gesetze Neben- oder Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann hierfür auch andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (5) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte einschließlich Grundstücke und Gebäude, alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser (Sondervermögen des Kreiskrankenhaus Günzburg und des Kreiskrankenhaus Krumbach) zusammenhängen über, unabhängig vom Rechtsgrund. Ferner gehen auch Sonderposten, Ausgleichsposten sowie Forderungen und Verbindlichkeiten nach Krankenhausfinanzierungsrecht aus Investitionsförderung über.

Die zum jeweiligen Sondervermögen gehörenden und auf das Kommunalunternehmen übergehenden Grundstücke, sind im Anhang näher beschrieben.

- (6) Das Kommunalunternehmen tritt hinsichtlich der Zweckvereinbarung über die Kooperation zwischen dem Bezirk Schwaben und dem Landkreis Günzburg vom 11.4.2002 an die Stelle des Landkreises Günzburg.
- (7) Im Rahmen eines einheitlichen und wirtschaftlichen Konzepts für die beiden Kliniken ist auf deren Gleichwertigkeit zu achten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb der Kliniken und der Nebeneinrichtungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden, etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszwecks verwendet werden darf.
- (3) Der Landkreis Günzburg als Anstalts- und Gewährsträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person oder andere Unternehmen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Landkreis Günzburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt **1.900.000 Euro**,  
davon  
für das Haus Günzburg 1.000.000 Euro,  
für das Haus Krumbach 900.000 Euro.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt zum 01.04.2006, 0:00 Uhr, jedoch frühestens einen Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

#### **§ 5**

##### **Organe**

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
- der Vorstand (§ 9).

#### **§ 6**

##### **Verwaltungsrat**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 11 Mitglieder an:
  - der Vorsitzende,sowie zehn weitere Mitglieder, davon sind
  - acht vom Kreistag aus seiner Mitte zu bestellen,
  - zwei auf Vorschlag des Landrates vom Kreistag zu bestellen, die über besondere Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Finanz- oder im Krankenhauswesen verfügen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Landkreises Günzburg. Mit der Zustimmung des Stellvertreters des Landrates (Art. 32 LKrO) kann der Verwaltungsrat aus der Mitte seiner Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestimmen, die bzw. der im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt. Für die Verteilung der Sitze bei den vom Kreistag aus seiner Mitte zu bestellenden Mitgliedern ist zur Wahrung des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen, das für die Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Günzburg geltende Verteilungsverfahren entsprechend anzuwenden. Art. 27 Abs. 3 LKrO ist insoweit anzuwenden. Für jede im Verwaltungsrat vertretene Fraktion des Kreistages wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt, für das die nachfolgenden Absätze 4 bis 8 entsprechend gelten. Für die erste Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gilt jeweils Absatz 4.
- (4) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, sofern sie dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Für die übrigen endet sie ebenfalls mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung der weiteren Mitglieder ist aus wichtigem Grund möglich. Begehrt ein Mitglied seine Abberufung, so ist diese schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe (hohes Alter, Krankheit, Berufs- oder Familienverhältnisse oder sonstige in der Person des Mitglieds liegende Umstände, die es hindern die Aufgabe wahrzunehmen) zu beantragen. Über die Abberufung nach Satz 1 oder 2 ent-

scheidet der Kreistag, der anschließend ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit bestellt.

- (6) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
  1. Beamte, Beamtinnen und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
  2. Leitende Beamte und Beamtinnen und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
  3. Beamte, Beamtinnen und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über die Inhalte der Sitzungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen des Landkreises.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die zugleich Mitglied des Kreistages sind, sowie der Vorsitzende erhalten vom Kommunalunternehmen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäß § 4 Abs. 2 bis 7 der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts und der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger des Landkreises Günzburg, die übrigen gemäß § 4 der vorbenannten Satzung.
- (9) Die Personalvertretung kann vom Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zur Beratung eingeladen werden.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und kann die Richtlinien der Geschäftspolitik bestimmen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Dieses Recht kann er durch von ihm benannte Mitglieder des Verwaltungsrats oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte wahrnehmen lassen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet ausschließlich über folgende Angelegenheiten:
  1. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Kliniken, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und den Aufgaben der Kliniken, die Errichtung oder Aufgabe von Betrieben oder Abteilungen bzw. Betriebsteilen,
  2. Errichtung und Auflösung von Unternehmen sowie Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen und Tochter-Gesellschaften,
  3. Regelung der wesentlichen Inhalte der Kooperation zwischen den Kliniken des Bezirks Schwaben und dem Kommunalunternehmen,
  4. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertretung sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
  5. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
  6. Erlass einer Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken,
  7. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen der Chefärzte und Chefärztinnen sowie sonstiger Leitungsstellen (z.B. Ärztlicher Leitung, Pflegedienstleitung, Kaufmännischer Leitung),
  8. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnahmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife der Krankenhäuser) und sonstiger allge-

meiner Regelungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereiches,

9. Feststellung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands,
11. Bestellung des Abschlussprüfers,
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn für sie nicht die Beträge im Wirtschaftsplan bereitgelegt sind,
13. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleich kommen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 150.000,00 überschreiten,
14. Gewährung von Darlehen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000 übersteigen,
15. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

## **§ 8**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen; der Tag des Ladungsverands und der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorstand hinsichtlich der Beratungsgegenstände vorbereitet und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder seines Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
  1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige zur Beratung einladen.
- (11) Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Kreiskliniken Günzburg-Krumbach“.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (4) Für den Vorstand ist durch den Verwaltungsrat ein Vertreter im Benehmen mit dem Vorstand zu bestimmen. Dieser Vertreter hat im Verhinderungsfall des Vorstandes, und nur dann, sämtliche dem Vorstand zukommenden Befugnisse.
- (5) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken. Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Kommunalunternehmens.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle bedeutsamen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (8) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für die Leitung der Kliniken und dem Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- (9) Der Vorstand hat vor Ablauf des Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) für das Folgejahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erhebliche Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Günzburg haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreistag hat der Vorstand einmal jährlich allgemein sowie auf Verlangen über besonders wichtige Angelegenheiten Auskunft zu geben.
- (11) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (12) Das Kommunalunternehmen unterliegt einem zukünftigem Beteiligungscontrolling des Landkreises Günzburg.

## **§ 10**

### **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Vertretung abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in einer elektronischen Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Dies gilt nicht, soweit es sich um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem „Kreiskliniken Günzburg-Krumbach“ und dem Zusatz „Kommunalunternehmen des Landkreises Günzburg“. Der Vorstand unterzeichnet ohne Vertretungszusatz, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 11**

### **Arbeitnehmer, Beamte**

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Beschäftigten und Auszubildenden der Eigenbetriebe „Kreiskrankenhaus Günzburg“ und „Kreiskrankenhaus Krumbach“, die in den bisherigen Eigenbetrieben beschäftigt sind, mit allen Rechten und Pflichten, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, so dass hiermit ihre erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte gewahrt bleiben.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bayern und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird die beim Kommunalunternehmen Beschäftigten und Auszubildenden sowie künftig einzustellenden Beschäftigten und Auszubildenden entsprechend der Satzung des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (3) Die bisher in den Eigenbetrieben tätigen Beamten werden dem Kommunalunternehmen gem. Art. 78 Abs. 5 LKrO zugewiesen. Gegenüber den vom Landkreis Günzburg zugewiesenen Beamten steht dem Vorstand zur Regelung des örtlichen Arbeitseinsatzes die Befugnis zu, notwendige Regelungen, Anordnungen und Weisungen zu treffen.

Die Rechtsstellung der Beamten bleibt durch die Zuweisung unberührt.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 79 LKrO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.  
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Günzburg zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO und § 53 HGrG auch
  - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
  - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Die Betätigungsprüfung des Art. 92 Abs. 4, 79 Abs. 2 LKrO sowie die Prüfung des Art. 89 LKrO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss unter Mithilfe des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens regelt der Verwaltungsrat.
- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder über die Prüfung gem. Abs. 4 hinausgehender Prüfungsbedarf, kann der Rechnungsprüfungsausschuss mit einer zusätzlichen Prüfung beauftragt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates dies beantragen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2006 in Kraft.

Günzburg, den 23. März 2006

Hubert Hafner  
Landrat

**Anlage zu § 2 Abs. 5**

**A) Grundbuch des Amtsgerichts Günzburg von Günzburg, Band 154, Blatt 6454**

<b>Flst.</b>	<b>Beschrieb</b>	<b>qm</b>
1211/1	Ludwig-Heilmeyer-Straße 1, Gebäude- und Freifläche	55.863

Eigentümer: Landkreis Günzburg

**B) Grundbuch des Amtsgerichts Günzburg von Krumbach, Band 119, Blatt 3961**

<b>Flst.</b>	<b>Beschrieb</b>	<b>qm</b>
455	Mindelheimer Str. 67, Gebäu- de- und Freifläche	1.641
456	Mindelheimer Str. 69, Gebäu- de- und Freifläche	5.381
458	Mindelheimer Str. 69, Gebäu- de- und Freifläche	14.208
458/2	An der Nassauer Straße, Ge- bäude- und Freifläche	32

Eigentümer: Landkreis Günzburg